

Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 29. April 2021

im Pfarrsaal (*coronabedingt*)

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23.04.2021 per E-Mail.

Anwesend waren:

Bürgermeister Harald Riemer

Mitglieder des Gemeinderates:

Vizebürgermeister Erik Hofreiter

geschäftsführender Gemeinderat DI Walter Brandhofer

-,- Martin Jandl

-,- Birgit Ressler, MBA

-,- Hildegard Ressler

-,- Josef Fuchs

-,- Christian Müller

-,- Manuel Brunner

Gemeinderat Margareta Fahrnberger

-,- Daniel Fallmann

-,- Ignaz Gindl

-,- Elfriede Höhlmüller

-,- Stefan Hörhan

-,- Thomas Salzmann

-,- Robert Wagner

-,- Erich Wurzenberger

-,- Gerald Prinz

-,- Friedrich Buxhofer

-,- Petra Fuchs

-,- Barbara Pflügl

-,- Matthias Dollfuß

-,- Heinz Proksch

-,- Bernhard Ebner

-,- Elisabeth Prömer

Entschuldigt abwesend: GR Hofmarcher, GR Gassner, GR Ing. Erber, GR Gindl Michael

Um die gesetzliche 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung aufgrund der Corona-Pandemie einzuhalten

- findet die Sitzung im PFARRSAAL mit zugewiesenen Sitzplätzen und

- der Gewährleistung eines Mindestabstandes von mindestens 2 m statt.

- Im PFARRSAAL ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Weiters anwesend:
gem. § 42 (6) NÖ GO 1973:
Amtsleiter Franz Haugensteiner, MSc

Schriftführer: Annemarie Kastenberger

**Bürgermeister Harald Riemer führt den Vorsitz.
Die Sitzung ist beschlussfähig.**

Tagesordnung

- 1. Protokollgenehmigung v. 04.03.2021**
- 2. Friedhofsgebühr – Benützung Leichenhalle**
- 3. Schauboden – Aufschließung BW-A1**
- 4. Sölling – Aufschließung**
- 5. Radweg/Begleitweg L89 – Zarnsdorf - Gimpering**
- 6. Straßenbeleuchtung - eww Anlagentechnik GmbH**
- 7. Primärversorgungszentrum - Baumeisterarbeiten**
- 8. Aufbahrungshalle – Beleuchtung und Bodenfliesen**
- 9. Neubruck Immobilien GmbH - Austritt**
- 10. Projekt „Am Platz“ – Marketingmaßnahmen - Grundsatzbeschluss**

Bürgermeister Harald Riemer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gem. § 46 (2) NÖ GO 1973 setzt Bürgermeister Harald Riemer folgende Tagesordnungspunkte von Sitzung ab:

Öffentliche Sitzung: Top 4) Sölling – Aufschließung

Nichöffentliche Sitzung: Top 7) Erber/Krenn – Bauzwang Grundstück 537/12, KG Feichsen

Gem. § 46 (3) NÖ GO 1973 beantragt Bgm. Riemer folgenden Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen:

Nichöffentliche Sitzung: Top 14) Fürst, Gaming – Schlosssiedlung – Kaufvertrag

Dies wird sodann einstimmig angenommen.

1. **Protokollgenehmigung v. 04.03.2021**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung v. 04.03.2021 wird mehrstimmig zur Kenntnis genommen.
3 Stimmenthaltungen: gfGR Brunner, GR Prömer, GR Ebner

2. **Friedhofsgebühr – Benützung Leichenhalle**

Aufgrund der hohen Sanierungskosten, welche im Jahr 2021 in der Aufbahrungshalle anfallen (Fußboden, Licht, Vitrinen, etc.), soll eine Adaptierung der Gebühren erfolgen.
Die letzte Erhöhung erfolgte mit GR-Beschluss vom 28.06.2012.

Lt. Empfehlung des Finanzausschusses soll folgende Erhöhung der Gebühren beschlossen werden:

Erster Tag der Aufbahrung: von € 63,00 auf € 70,00
jeder weitere Tag: von € 19,00 auf € 22,00

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Friedhofsgebührenordnung nach den NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Purgstall:

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage)

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt

- für den ersten **angefangenen Tag € 70,--** und
- **erhöht** sich für jeden **weiteren** angefangenen Tag **um € 22,-- pro Tag**.

Diese Verordnung tritt (nach zweiwöchigen Kundmachungsfrist) per **01.07.2021** in Kraft.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. **Schauboden – Aufschließung BW-A1**

Rudolf Schager beabsichtigt das Gebäude auf seinem Grundstück 146/5 zu erweitern. Hierzu wird ein Teil (145 m²) des Grundstückes 146/1 – ebenfalls in Besitz von Herrn Rudolf Schager – herangezogen.

Antrag:

Vorliegende Verordnung soll beschlossen werden:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 03/2015 i.d.g.F. wird die im geltenden Flächenwidmungsplan im Bereich der Grundstücke 146/1, **KG Schauboden** ausgewiesene Aufschließungszone **BW-A1** nach Erfüllung der im geltenden Örtlichen Raumordnungsprogramm mit der Beschlussfassung vom 16.09.2010 festgelegten Freigabebedingung zur Grundabteilung und Bebauung **teilweise freigegeben**.

§ 2

Die Voraussetzung für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die in der Sitzung des Gemeinderates am 16.09.2010 festgelegt wurde, nämlich

- *Sicherstellung der Errichtung der technischen Infrastruktur und der verkehrlichen Infrastruktur*

ist erfüllt. Die Freigabe und die Abtretung an das öffentliche Gut (öffentliche Verkehrsfläche) erfolgt gemäß dem beiliegenden Plan der Vermessung Loschnigg ZT GmbH, GZ 5007 vom 15.03.2021 (Vorabzug). Das darin dargestellte Teilstück (1) wird freigegeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antragsteller: gfGR Walter Brandhofer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Sölling – Aufschließung

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

5. Radweg / Begleitweg L89 – Zarnsdorf - Gimpering

Entlang der L89, im Bereich km 25,905 bis km 26,950 soll auf einer Länge von rd. 1.045 km von Zarnsdorf in Richtung Gimpering ein Begleitweg rechtsseitig der Landesstraße L89 errichtet werden.

Am 18.01.2021 wurde eine Arbeitsgemeinschaft „**ARGE Gemeinde Wolfpassing/ Marktgemeinde Purgstall**“ gegründet (siehe Vertrag lt. Beilage). Die gegenständliche Arbeitsgemeinschaft dient der koordinierten und zielgerichteten Abwicklung einer Maßnahme im Rahmen der Förderschiene A – „Radschnellwege und Rad-Basisnetze“, welche beim Land NÖ zur Förderung eingereicht werden soll.

Von den Grundeigentümern der Gemeinden Wolfpassing und Purgstall liegen Zustimmungserklärungen betreffend Grundeinlösungen vor (siehe Beilage; Gemeinde Purgstall: Anton und Christine Wickenschnabl). Als Grundentschädigung wurden 2017 € 6,50 vereinbart (2021: € 7,-).

Am 18.01.2021 wurde an die NÖ LRG ein **Antrag** (siehe Beilage) auf Förderung einer Radverkehrsanlage gestellt. Lt. Mitteilung NÖ LRG v. 23.04.2021 wurde das Projekt vom Qualitätsbeirat „einstimmig für förderwürdig“ befunden.

a) Erhaltungserklärung:

Für eine schriftliche Förderzusage seitens der NÖ LRG ist noch vorliegende Erhaltungserklärung zu beschließen:

Erklärung zur ERHALTUNG der geförderten Radverkehrsanlage

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.

8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.
11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

b) Finanzierungsplan

Folgender Finanzierungsplan liegt vor:

Errichtung Radweg Zarnsdorf-Purgstall (Gimpering)

Kostenschätzung NÖ Straßenbauabteilung 6 Amstetten:

Materialkosten	EUR 208.725,60
Arbeitsleistung Str.Meisterei	<u>EUR 56.220,40</u>
Gesamtkosten	EUR 264.946,00
	=====

Berechnung Förderung:

Gesamtkosten	EUR 264.946,00
davon Förderbeitrag 70 %	EUR 185.462,20
abzgl. Arbeitsleistung	<u>EUR 56.220,40</u>
zu erwartende Förderung	EUR 129.241,80

Finanzierung:

Kosten Gemeinden	EUR 79.483,80
Anteil Gde Wolfpassing (50 %)	EUR 39.741,90
Anteil Markt-Gde Purgstall (50 %)	EUR 39.741,90

c) Bauzeitplan: KW 38 – 45 (20.09. – 12.11.2021)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt

- a) vorliegende Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage der NÖ LRG und
- b) den Finanzierungsanteil der Marktgemeinde Purgstall in Höhe von € **39.741,90**.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Straßenbeleuchtung – eww Anlagentechnik GmbH

Der Gemeinderat beschließt vorliegenden Wartungsvertrag und vorliegendes Angebot:

a) **Wartungsvertrag:**

WARTUNGSVERTRAG INKL. KABELFEHLERBEHEBUNG betreffend der Straßenbeleuchtung

zwischen eww Anlagentechnik GmbH , Knorrstraße 6, 4600 Wels vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden kurz „ATG“ genannt, und der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf, Pöchlarn Straße 17, 3251 Purgstall an der Erlauf, vertreten durch den Bürgermeister Harald Riemer, im Folgenden „Gemeinde“ genannt, wie folgt:

I. **PRÄAMBEL**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung einer Wartung der Lichtpunkte nach der von der ATG erstellten Aufnahme nach der Umrüstung auf LED-Leuchten.
2. Die Gemeinde überträgt der Firma ATG die Wartung des Objektes bzw. der vertragsgegenständlichen Beleuchtungsanlage entsprechend Sanierungsstand **01.06.2021 – 01.06.2026**.
3. Die ATG haftet gegenüber der Gemeinde für die ordnungsgemäße Durchführung der Wartung.
4. Die ATG hat auch sämtliche Nebenkosten und Aufwendungen für Ansuchen, straßenpolizeiliche Bewilligungen, Maßnahmen gemäß Arbeitsinspektorat sowie Absperr- und Sicherungsarbeiten gemäß Behördenvorschriften in die Einheitspreise mit einzurechnen. Es gilt ein Dauerbescheid als vereinbart.
5. Bei dem im Einsatz befindlichen Leuchtmittel handelt es sich teilweise um Sonderleuchtmittel, deshalb müssen auch weiterhin dieselben Leuchtmittel (Leuchtmitteltyp, Anschlussleistung, Lichtfarbe, Zertifizierung usw.) oder gleichwertiges zum Einsatz kommen.
6. Auskunftsträger über die im Einsatz befindlichen Sonderleuchtmittel ist die Gemeinde.
7. Dieser Wartungsvertrag, seitens der Gemeinde sind keine Eigenleistungen zu erbringen, beinhaltet eine jährliche Inspektion der öffentlichen Straßenbeleuchtung (incl. aller erforderlichen Hilfsmittel wie Steiggeräte, Sicherungsfahrzeuge, Spezialwerkzeuge, Werkzeuge und dgl.) mit sämtlichen Verteileranlagen und Lichtpunkten sowie der im Einsatz befindlichen Leuchtmittel. Weiteres wird die gesetzlich vorgeschriebene wiederkehrende Überprüfung (Elektrosicherheitsüberprüfung Ö-Norm 8001-6) alle **5 Jahre** sowie die Dokumentation (Elektrosicherheitsprotokolle) durchgeführt.
8. **KABELFEHLER**: Ortung der schadhaften Kabel durch Auftrennen der Kabelstränge und Messung der Isolationswerte, Ortung der Kabellagen mit Tonfrequenzmessgerät, Ortung des Fehlers mit Schrittspannungsmessgerät, Stossstromgenerator, Laufzeitmessgerät und Fehlerbrenngerät, Markierung des Fehlers - Genauigkeit +/- 1m. Grabungsarbeiten für die Kabelgrube in befestigter und unbefestigter Oberfläche sowie die Oberflächenwiederherstellung und die Behebung des Kabelfehlers, inkl. aller dazugehörigen Materialien sind in diesem Wartungsvertrag enthalten. Die Herstellung eines Beleuchtungsprovisoriums, wenn der Kabelfehler nicht am selben Tag repariert werden kann, ist ebenfalls enthalten.

Die An- und Abfahrtskosten sind in den Einheitspreisen enthalten.

9. Behebungen von Frühausfällen von Leuchtmitteln werden wie folgt durchgeführt:
Es wird in beidseitigem Einverständnis eine Wartungsfahrt in jährlichem Abstand vereinbart. Die schriftliche Schadens-/Ausfallmeldung erfolgt per Email durch die Gemeinde an die Firma ATG (E-Mail stoerung.kt@eww.at). Die schriftliche Meldung über die Behebung / Fertigstellung, erfolgt per Email von der Firma ATG an die Gemeinde Purgstall mittels (E-Mail bausekretariat@purgstall.at).

10. Behebung von nachweislichen Unfall-, Wetter- bzw. Sturm-, mutwillige Beschädigungen und Vandalismusschäden sind ausgeschlossen und werden in Regie nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Vertragsparteien von derzeit **1500 Lichtpunkten**, mit LED-Leuchten ausgehen. Der Wartungsvertrag wird pro Lichtpunkt/Jahr und unabhängig von der Art und dem Typ des LED-Lichtpunktes mit € 24,- Sonderlichtpunkte-Leuchtmittel, unter Punkt 5, mit € 36,- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer vereinbart.

11. Außertourliche Behebung eventueller Frühausfälle an exponierten Stellen und totale Beleuchtungsausfälle nach schriftlicher Meldung (E-Mail: stoerung.kt@eww.at) durch die Gemeinde werden diese in den nächsten 72 Stunden behoben.

12.

Als exponierte Stellen werden wie folgt vereinbart:

- Gesamten Schutzwege
- Sekundärseitige Totalnetzausfälle bei Beleuchtungsschaltstellen

Alle weiteren schriftlich gemeldeten Störungen, sind innerhalb von 120 Stunden ab dem Eintreffen der schriftlichen Störmeldung zu beheben.

9. Beschädigung durch Fremdeinwirkung (Grabungsarbeiten, Unfallschäden, höhere Gewalt, Vandalismus u. dgl.), die Erneuerung von beschädigten Gläsern, Abdeckungen und Schaltstellen, sowie eine Sanierung bzw. Erneuerung von Beleuchtungskörpern, Masten, Kabeln, Seilreparaturen u. dgl.) sind in der Wartung nicht umfasst und werden nach tatsächlichem Aufwand zu den zurzeit geltenden Regiestundensätzen und Materialkosten mit Basis „Angebot Wartung“ abgerechnet.

Regie Stundensätze:

Obermonteur Netto € 79,10

Monteur Netto € 68,70

Sämtliche Erweiterungen (zusätzliche Lichtpunkte bzw. Schaltstellen oder Schäden, die im Zuge der Inspektion, Sichtkontrollen, Frühausfällen bzw. Störungsbehebungen jeglicher Art festgestellt werden) sind in einem EDV-Wartungsprogramm evident zu halten und ein Auszug mit genauer Leistungsbeschreibung für die durchgeführte Arbeit, sowie eine detaillierte Aufstellung über die eingesetzten Materialien je Lichtpunkt und Schaltstelle der Gemeinde für die Abrechnung (chronologisch) vorzulegen.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Entgelts für die Wartung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Index der Arbeitskategorie Elektro-Installation-Industrie (Preisbasis Lohn) laut Wirtschaftskammer Österreich. Der Wertsicherung ist die für den des Vertragsabschlusses folgenden Monat zu verlautbarende Indexzahl zugrunde zu legen. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 1,5 % Punkte bleiben unberücksichtigt. Ist dieser Spielraum überschritten, so ist dieser auf eine Dezimalstelle jeweils neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl Grundlage für die Berechnung des neuen Betrages und des neuen Spielraumes zu bilden hat. Für die jährliche Berechnung wird der Index per Stichtag 31. Oktober des jeweiligen Jahres herangezogen.

Wird der Preisindex Arbeitskategorie Elektro-Installation-Industrie 2000 = 100 nicht mehr verlautbart, tritt an Stelle als Wertmesser der Nachfolgeindex; fehlt auch ein solcher, ist als Wertmesser jener von Amts wegen veröffentlichte Index heranzuziehen, der in seiner Ermittlung

dem Index Arbeitskategorie Elektro-Installation-Industrie 2000 am nächsten kommt.

Die Vereinbarung tritt ab **01.06.2021** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jährlich zum 31.12. von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Die Wartungskosten werden im Nachhinein des laufenden Jahres mit 31.12. abgerechnet.

II. SONSTIGES

1. Der Vertrag berechtigt und verpflichtet auch die beiderseitigen Rechtsnachfolger.
2. Die Aufrechnung von Forderungen gegen Forderungen der Gemeinde ist unzulässig.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst.
4. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wels vereinbart.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
6. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
7. Die ATG haftet für durch sie verursachte direkte oder indirekte Schäden, die bei Durchführung der Leistung im Rahmen des gegenständlichen Vertrages am Eigentum des Auftraggebers bzw. am Eigentum dritter entstanden sind. Die ATG hat die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf gegenüber diesbezüglicher Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten.

b) Kosten Wartungsvertrag

Vorliegendes Angebot v. 26.03.2021 der Fa. eww Anlagentechnik GmbH, 4600 Wels soll beschlossen werden:

LV Nr. 02 Wartungsvertrag inkl. Kabelfehler **2021 – 2026, jährlich:** € 37.164,-- exkl. Mwst.
€ 44.596,80 inkl. Mwst.

Antragsteller a) + b): Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss a) + b): Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Primärversorgungszentrum – Baumeisterarbeiten

Antrag:

Für Umbauarbeiten PVE und Stiegenhaus liegen von der Fa. Gindl & Wurzenberger Angebote vor:

1. Angebot Nr. 2015-4-PVE, **Umbauarbeiten PVE** € **72.853,42 exkl. Mwst.**
(Gemeindeanteil 100 %)
2. Angebot Nr. 2015-4-PVE, **Umbauarbeiten Stiegenhaus** € **64.148,49 exkl. Mwst.**
(Gemeindeanteil 55%)

Die Leistungsverzeichnisse wurden vom Architekturbüro Brandhofer erstellt und der Firma Gindl & Wurzenberger GmbH zur Verfügung gestellt.

Die Leistungsverzeichnisse wurde ausgeschrieben und das Büro Brandhofer hat die Angebote in Bezug auf Vollständigkeit und Preise überprüft.

Diese Vorgangsweise wird dadurch begründet, dass die Firma Gindl & Wurzenberger GmbH die Bautätigkeiten an den angrenzenden Liegenschaften/Objekten durchführt und somit sinnvollerweise der wirtschaftliche Synergieeffekt genutzt werden kann (Nutzung des Kranes, die Erreichbarkeit der Baustelle generell, etc.)

Bei der Besprechung v. 26.04.2021 (Wurzenberger, DI Brandhofer, Gassner, Bgm. Riemer, AL Haugensteiner) und der gemeinsamen Feststellung der Preiswürdigkeit, wurde im Hinblick auf die Planbarkeit des Gemeindeanteiles die oben genannten Angebotspreise als Pauschalbeträge für die Errichtungskosten vereinbart.

Der Gemeinderat beschließt diese Pauschalbeträge.

Antragsteller: Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen vorbehaltlich der Richtigstellung der Firmenadresse der Fa. Gindl & Wurzenberger.
3 Stimmenthaltungen: gfGR Brunner, GR Prömer, GR Ebner

8. Aufbahnhalle – Beleuchtung und Bodenfliesen

Antrag:

Im Zuge der Erneuerung der Kühlvitrienen für die Aufbahnhalle wurde für die Auswechslung der Fliesen und Sockelleisten ein Angebot der Fa. Werner Groiss, 3251 Purgstall und für die Auswechslung der Beleuchtungskörper ein Angebot der Fa. Klenk & Meder und Fa. Elektro Teufl eingeholt.

Die Auftragsvergabe an die genannten Firmen soll nun wie folgt beschlossen werden.

Elektro Teufl – Angebot v. 27.04.2021 – Variante 3

4 Stk. Pendelleuchten LED je 40 W schwarz/gold und indirektes LED-Band inkl. Montage

€ 2.709,80

€ 541,96

Gesamt inkl. Mwst. € 3.251,76

Groiss Werner Fliesen 60/60cm R10 B Patch grey inkl. verlegen

€ 5.407,47

€ 1.081,47

Gesamt inkl. Mwst. € 6.488,96

2% Skonto

Antragsteller: Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Neubruck Immobilien GmbH – Austritt

Die Banken sind nun mit ihrer Stammeinlage ausgestiegen und im Zuge der Umstrukturierung können sich die Gemeinden jetzt entscheiden, ihre Anteile zu verkaufen. Andere Gemeinden haben den Ausstieg ebenfalls vor.

Nach Beratung im Finanzausschuss soll nun folgendes beschlossen werden:

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Purgstall a.d. Erlauf beschließt, die bestehenden Geschäftsanteile (**4% oder 4 Anteile je € 350,-**) an der Neubruck Immobilien GmbH mit dem Nominalwert von **€ 1.400,-** zu veräußern und den verbleibenden Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von dieser Vorgangsweise in Kenntnis gesetzt und wird ersucht einen Käufer für die Gesellschaftsanteile namhaft zu machen.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Projekt „Am Platz“ – Marketingmaßnahmen - Grundsatzbeschluss

Für das Ortszentrum soll ein gemeinsames Marketingkonzept erstellt werden: Projekt „AM PLATZ“.

Beteiligte an den Marketingmaßnahmen:

- HMF Immobilien GesmbH & Co KG, Kirchenstraße 13, 3251 Purgstall a.d. Erlauf
- Real 5.0 GmbH, Feichsenstraße 5, 3251 Purgstall a.d. Erlauf
- Gindl & Wurzenberger GmbH, Kirchenstraße 15 , 3251 Purgstall a.d. Erlauf
- Brandhofer Immobilien GmbH, Kirchenstraße 11, 3251 Purgstall
- Fürst Brot GmbH, Kirchenstraße 10, 3251 Purgstall
- Gasthof Teufl GmbH & Co KG, Kirchenstraße 9, 3251 Purgstall a.d. Erlauf
- Marktgemeinde Purgstall a.d. Erlauf, Pöchlernerstraße 17, 3251 Purgstall a.d. Erlauf

Von der Fa. Concept Consulting, 3340 Waidhofen liegt ein Angebot v. 16.04.2021 vor und beinhaltet: *Erstellung eines Kommunikations- und Marketingkonzeptes, Entwicklung einer digitalen Strategie, PR Begleitung redaktionell, Social Media Auftritt, Betreuung Facebook, Web Page, grafische Grundkonzeption des Gesamtauftritts, Präsentationsmappe, Großflächen- und LED-Werbung, Inserate und PR-Kampagnen, Instagram, Youtube, Kurzvideos, Agenturleistungen und Projektkoordination, Eventmarketing.*

Antrag:

Eine grundsätzliche Beteiligung der Marktgemeinde Purgstall an den Kosten - in Höhe von **20 % der Gesamtkosten, max. jedoch € 10.800,00 inkl. Mwst.** - soll beschlossen werden.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

3 Stimmenthaltungen: gfGR Brunner, GR Prömer, GR Ebner

Der Vorsitzende:

.....
Bürgermeister Harald Riemer

Schriftführer:

.....
Annemarie Kastenberger

Mitglied SPÖ

.....
gfGR Josef Fuchs

Mitglied Grüne:

.....
gfGR Christian Müller

Mitglied FPÖ:

.....
gfGR Manuel Brunner